

Satzung

Verein "Kemmerer Burschenschaft e.V. " Kemmern

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: "Kemmerer Burschenschaft e.V."

Er wurde am 20.11.2017 in Kemmern gegründet.

2. Er hat seinen Sitz in Kemmern.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung der Kinder und Familien, des Ballsports und Erhaltung und Pflege von fränkischem Brauchtum. Der Verein pflegt allzeitige Kameradschaft, sorgt innerhalb seines Bereichs für regelmäßige Zusammenarbeit sowie Veranstaltungen, die Kindern und dem Allgemeinwohl der Bürger von Kemmern dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch jährliche Abhaltung folgender Veranstaltungen verwirklicht:

- Volksfest für die Bevölkerung von Kemmern auf dem Festplatz der Gemeinde Kemmern am Main im Zeitraum Mai bis Juli.
Insbesondere findet hierbei die Anmietung eines Festzeltes statt. Die Getränkeversorgung wird von der örtlichen Brauerei bezogen. In diesem Festzelt werden Bier, Essen, Getränke ausgegeben. Der Erlös der über dem Einkaufspreis liegt, geht in die Kasse des Vereins, damit er seine sozialen Zwecke damit bezahlen kann.

Insbesondere findet im Rahmen dieses Festes zur Förderung der Familien und Kinder ein Familiennachmittag statt mit einem Kinderschminken.

Des Weiteren wird eine Hüpfburg für die Dauer dieses Tages aufgestellt, an welchem Kinder die Hüpfburg kostenfrei nutzen können. Die Kosten für diesen Familiennachmittag übernimmt der Verein.

- Ballsportnachmittag:

Im Zeitraum August/September findet zudem ein Ballsportnachmittag für Kinder auf dem Sportgelände der Gemeinde Kemmern statt. Bei diesem Ballsportnachmittag können Kinder auf dem Sportgelände der Gemeinde Kemmern mit Spielen und Wettbewerben beschäftigt werden, sowie mit Essen und Trinken auf Kosten des Vereins versorgt werden. Die Kosten werden aus dem Vereinsvermögen getragen.

- Kirchweihumzug:

Der Verein organisiert neben anderen Vereinen im Rahmen der Kemmerner Kirchweih (üblicherweise am letzten August-Wochenende eines Jahres) einen Kirchweihumzug. Er kann sich damit im Ort präsentieren, sich darstellen und neue Mitglieder gewinnen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Folgende Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich verpflichtet, über die Inhalte der Vorstandssitzungen, die Verschwiegenheit zu

bewahren.

Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch noch nach Beendigung der Funktion im Verein.

Die Schaffung weiterer Ämter ist durch die Jahreshauptversammlung möglich. Insbesondere können zur Unterstützung des Vorstandes Beiräte vom Vorstand berufen werden. Die Berufung eines Beirates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe bis maximal der jeweiligen jährlichen Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den 1. Vorsitzenden.

Die Einladung erfolgt unter Berücksichtigung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel). Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine einfache Kassenprüfung ist ausreichend.

§ 8 Mitgliedschaften

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung erfolgt zum Ende des Jahres und ist unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, schriftlich, dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher

Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht oder sonstigen Zahlungen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Einschränkungen kann der Vorstand erlassen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Satzung, sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses
- b) zur Beitragsleistung
- c) zur Wahrung des Ansehens des Vereins
- d) zur Förderung der Veranstaltungen des Vereins, entsprechend seiner Möglichkeiten

Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein im Falle eines Umzuges oder bei Änderungen des Abbuchungskontos die neuen Daten schriftlich mitzuteilen.

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins erfolgt ausschließlich auf Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Aufnahme

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Der Beschluss gilt für das laufende Vereinsjahr und weitere Jahre, wenn nicht eine neue Beschlussfassung erfolgt.

Die Beträge sind Jahresbeiträge und werden spätestens bis zum 15.02. eines laufenden Vereinsjahres durch Abbuchung eingezogen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Versammlungen der im § 5 genannten Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung in Kemmern (bsp. SC Kemmern, Kindergarten in Kemmern), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Verwendung der Vereinsbeiträge

Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein seinen Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 20.11.2017 beschlossen.

Kemmern, den 20.11.2017